

Einberufung

der ordentlichen Hauptversammlung 2022

der K+S Aktiengesellschaft

am 12. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie zur ordentlichen Hauptversammlung der K+S AKTIENGESELLSCHAFT, Kassel, am Donnerstag, 12. Mai 2022, 10:00 Uhr (MESZ), die aufgrund der COVID-19-Pandemie als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfindet, ein.

Die gesamte Hauptversammlung wird für Aktionäre der Gesellschaft, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, live in Bild und Ton im Onlineservice der Gesellschaft übertragen.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Wilhelmshöher Allee 347, 34131 Kassel.

ÜBERSICHT MIT ANGABEN GEMÄSS § 125 AKTIENGESETZ IN VERBINDUNG MIT TABELLE 3 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1212

A. INHALT DER MITTEILUNG

1. Eindeutige Kennung des Ereignisses: SDF052022oHV
2. Art der Mitteilung: Einberufung der Hauptversammlung [NEWM]

B. ANGABEN ZUM EMITTENTEN

1. ISIN: DE000K+SAG888
2. Name des Emittenten: K+S AKTIENGESELLSCHAFT

C. ANGABEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

1. Datum der Hauptversammlung: 12.05.2022 [20220512]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung: 10:00 Uhr MESZ [08:00 Uhr UTC]
3. Art der Hauptversammlung: Ordentliche Hauptversammlung [GMET]
4. Ort der Hauptversammlung: www.kpluss.com/hv
5. Aufzeichnungsdatum: 05.05.2022 [20220505]
6. Uniform Resource Locator (URL): www.kpluss.com/hv

Weitere Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung (Blöcke D bis F der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212) sind auf www.kpluss.com/hv zu finden.

I. TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der K+S AKTIENGESELLSCHAFT, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2021, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB.**

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind diese Unterlagen im Internet unter

www.kpluss.com/hv

zugänglich und auch während der Hauptversammlung abrufbar. Das Manuskript der Rede des Vorstandsvorsitzenden zu diesem Tagesordnungspunkt wird dort am 5. Mai 2022 vorab veröffentlicht, um angemeldeten Aktionären die Einreichung von Fragen dazu zu ermöglichen. Der Aufsichtsrat hat den Jahres- und den Konzernabschluss gebilligt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

- 2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von je 0,20 € auf 191.400.000 dividendenberechtigte Stückaktien	38.280.000,00 €
Einstellung in Gewinnrücklagen	236.238.487,71 €
Bilanzgewinn	274.518.487,71 €

Der Anspruch auf Ausschüttung der Dividende je dividendenberechtigte Stückaktie ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022**

Auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine Klausel auferlegt wurde, die seine Auswahl auf bestimmte Abschlussprüfer begrenzt hat.

- 6. Wahl zum Aufsichtsrat**

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 12. Mai 2022 endet die Amtszeit des von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats Herrn Thomas Kölbl.

Auf Empfehlung seines Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, für die Zeit ab Beendigung der Hauptversammlung am 12. Mai 2022 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, Herrn Thomas Kölbl (59), wohnhaft in Speyer, Diplom-Kaufmann, Finanzvorstand der Südzucker AG, Mannheim, erneut als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen Herrn Thomas Kölbl und der K+S AKTIENGESELLSCHAFT, deren Konzernunternehmen, den Organen der K+S AKTIENGESELLSCHAFT oder einem wesentlichen an der K+S AKTIENGESELLSCHAFT beteiligten Aktionär keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Den Lebenslauf von Herrn Thomas Kölbl, der auch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat enthält, finden Sie in der Anlage zu dieser Einladung sowie im Internet unter

www.kpluss.com/hv.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1 und 2, 101 Abs. 1 AktG und nach §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 MitbestG und § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der K+S AKTIENGESELLSCHAFT aus acht von der Hauptversammlung und acht von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern und zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Da der Gesamterfüllung dieser Quote nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen wurde, ist der Mindestanteil von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. Von den acht Sitzen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat müssen daher mindestens zwei mit Frauen und mindestens zwei mit Männern besetzt sein. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit insgesamt vier weibliche und zwölf männliche Mitglieder an, zwei weibliche und sechs männliche auf der Seite der Anteilseigner und zwei weibliche und sechs männliche auf der Seite der Arbeitnehmer. Nach der Wahl des vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten würden dem Aufsichtsrat auf Seiten der Anteilseigner weiterhin zwei weibliche und sechs männliche Mitglieder angehören, so dass das Mindestanteilsgebot weiterhin erfüllt wäre.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Nach § 120a Absatz 4 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten Vergütungsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG den Bericht über die im Geschäftsjahr 2021 jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gewährte und geschuldete Vergütung erstellt.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nachfolgend wiedergegebenen nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen¹.

¹ Bei den nachfolgenden abgedruckten Kapiteln "Vergütungsbericht" und "Bestätigungsvermerk des unabhängigen Prüfers" handelt es sich um die Originalseiten bzw. das Originallayout aus dem Geschäftsbericht 2021. Vorhandene Seitenverweise beziehen sich daher auf die Seitenzahlen im Gesamtbericht. Ebenso sind Tabellenbezeichnungen unverändert aus dem Originaldokument übernommen worden.

VERGÜTUNGSBERICHT

Im folgenden Vergütungsbericht werden die gewährte und geschuldete Vergütung der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der K+S AKTIENGESELLSCHAFT im Geschäftsjahr 2021 individuell dargestellt. Zum klareren Verständnis und zur besseren Einordnung der nachfolgenden Angaben werden die Grundzüge der Vergütungssysteme sowie die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Komponenten erläutert. Der Bericht entspricht den Anforderungen des § 162 AktG. Der Aufsichtsrat der K+S AKTIENGESELLSCHAFT hat entschieden, den Vergütungsbericht durch den Abschlussprüfer über die Anforderungen des § 162 Abs. 3 Satz 1 und 2 hinaus inhaltlich prüfen zu lassen. Ausführliche Informationen zu den Vergütungssystemen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der K+S AKTIENGESELLSCHAFT finden Sie auch auf der Internetseite der Gesellschaft.

☐ www.kpluss.com/verguetung

RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR

VERÄNDERUNGEN IM VORSTAND UND IM AUFSICHTSRAT

Am 1. April 2021 trat Herr Holger Riemensperger sein Vorstandsmandat bei der K+S AKTIENGESELLSCHAFT an. Herr Mark Roberts hat im Zuge des Verkaufs der Operativen Einheit Americas das Unternehmen als Vorstand der K+S GRUPPE mit Ablauf des 30. April 2021 verlassen. Die für das Geschäftsjahr dargestellte an Herrn Riemensperger und Herrn Roberts gewährte und geschuldete Vergütung für ihre aktive Dienstzeit wurde zeitanteilig berechnet. Der Aufsichtsrat der K+S AKTIENGESELLSCHAFT hat sich in beiderseitigem Einvernehmen mit dem bisherigen Finanzvorstand Herrn Thorsten Boeckers gemeinsam darauf verständigt, das Vertragsverhältnis von Herrn Boeckers Ende Februar 2022 aufzuheben. Zwischen Herrn Boeckers und der K+S AKTIENGESELLSCHAFT wurde in diesem Zusammenhang ein Aufhebungsvertrag geschlossen, in dem die Abgeltung seiner vertraglichen Ansprüche geregelt wurde. Die Abfindung beläuft sich in etwa auf das 3-fache der üblichen Jahreszielvergütung zzgl. Pensionszusagen.

Mit der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2021 hat Herr Nevin McDougall sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde Herr Markus Heldt. Mit Wirkung zum 17. August 2021 wurde Herr Peter Trotha gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Er trat die Nachfolge von Frau Anke Roehr an, die ihr Mandat im Aufsichtsrat der K+S AKTIENGESELLSCHAFT zum 31. Mai 2021 niederlegte.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BILLIGUNG DES SYSTEMS ZUR VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER

Das aktuelle System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der K+S AKTIENGESELLSCHAFT wurde vom Aufsichtsrat – nach Vorbereitung durch den Personalausschuss – in Übereinstimmung mit §§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 AktG beschlossen und von der Hauptversammlung am 12. Mai 2021 mit der erforderlichen Mehrheit (78,85%) gebilligt.

Der Aufsichtsrat hat sich im Rahmen der Analyse der Abstimmergebnisse der Hauptversammlung sowie unter Berücksichtigung von Rückmeldungen einzelner Investorenvertreter erneut intensiv mit dem Vergütungssystem des Vorstands auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Einführung einer „Ownership Guideline“ (Weisung zum Aktienbesitz) erneut diskutiert. Da insbesondere das Long Term Incentive in den vergangenen Jahren aufgrund von Investorenwünschen und Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex mehrfach angepasst wurde, hat sich der Aufsichtsrat zum jetzigen Zeitpunkt gegen eine erneute Anpassung des Vorstandsvergütungssystems entschieden. Stattdessen soll mit interessierten Investorenvertretern und Stimmrechtsberatern in Kontakt getreten und die Hintergründe des Systems erläutert werden. Eine Änderung des Long Term Incentive würde sich zudem bis in mittlere Managementebenen auswirken.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG VON § 12 DER SATZUNG UND DIE VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der K+S AKTIENGESELLSCHAFT geregelt. Der Hauptversammlung wurde im Mai 2021 die Einführung einer geänderten Vergütung für den Aufsichtsrat vorgeschlagen, die sich an der neuen Dimension der K+S nach erfolgreichem Verkauf der Operativen Einheit Americas ausrichtet. Die Änderung des § 12 der Satzung der K+S AKTIENGESELLSCHAFT beinhaltet im Wesentlichen die Herabsetzung der Fixvergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Anpassungen von Ausschussvergütungen sowie die Abschaffung von Sitzungsgeldern. Das angepasste Vergütungssystem wurde von der Hauptversammlung am 12. Mai 2021 mit der erforderlichen Mehrheit (94,02%) beschlossen.

VERGÜTUNG DES VORSTANDS

ÜBERBLICK ÜBER DAS VERGÜTUNGSSYSTEM

Das Vorstandsvergütungssystem der K+S AKTIENGESELLSCHAFT trägt wesentlich zur Förderung der Unternehmensstrategie bei und leistet einen Beitrag zur langfristigen Entwicklung der K+S GRUPPE. Unser Ziel ist, die erfolgreiche und nachhaltige Unternehmensführung von K+S zu unterstützen, indem Teile der Vergütung der Vorstandsmitglieder an das Erreichen sowohl kurz- als auch langfristiger Ziele gekoppelt werden, die sich an der Entwicklung des Unternehmens bemessen.

Für die Gewährung der variablen Vergütungsbestandteile sind sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Leistungskriterien maßgeblich. So wird beim Short Term Incentive (STI) über den Performancefaktor, der als Multiplikator auf den STI wirkt und sich zu wesentlichen Teilen an dem Erreichen von Meilensteinen aus der Unternehmensstrategie bemisst, Einfluss genommen. Beim Long Term Incentive (LTI), welches zu 50% an die Erreichung von nichtfinanziellen Nachhaltigkeitszielen gekoppelt ist, wurde die langfristige Unternehmensführung mehr in den Fokus gerückt. Die verbleibenden 50% des Long Term Incentives bemessen sich an der Entwicklung des Aktienkurses, wodurch ein Anreiz geschaffen wird, den Unternehmenswert langfristig und nachhaltig zu steigern.

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben und die Leistung des Vorstands, der Vergleich mit der Vergütung des oberen Führungskreises in

Deutschland¹ und der Gesamtbelegschaft in Deutschland, die wirtschaftliche Lage sowie der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds (MDAX).

VERGÜTUNGSSTRUKTUR UND VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Die Vergütung für die Vorstandsmitglieder setzt sich aus jahresbezogenen Bestandteilen sowie solchen mit langfristiger Anreizwirkung zusammen. Die jahresbezogenen Vergütungsbestandteile beinhalten sowohl erfolgsunabhängige - fixe - als auch erfolgsbezogene - variable - Komponenten. Die erfolgsunabhängigen Teile bestehen aus der Festvergütung, Sach- und sonstigen Bezügen sowie Pensionszusagen. Der erfolgsbezogene variable Anteil besteht aus zwei Elementen: der Tantieme (STI und Performancefaktor) sowie zwei kennzahlenbasierten variablen Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung (sogenannte Long Term Incentives (LTI I und LTI II)).

Die Festvergütung hat einen Anteil von 37%, die kurzfristige variable Vergütung (STI) einen Anteil von 25% und die langfristige variable Vergütung (LTI) einen Anteil von 38% an der Ziel-Gesamtvergütung (Festvergütung + Tantieme (STI) + Long Term Incentives (LTI I und LTI II)). Damit ist sichergestellt, dass der Anteil der variablen Vergütung, der sich an der Erreichung langfristig orientierter Ziele bemisst, den Anteil der variablen Vergütung mit kurzfristig orientierten Zielen übersteigt. Der relative Anteil der variablen Vergütung an der Ziel-Jahresvergütung (Festvergütung + Tantieme (STI)) beträgt 40%, der Anteil der Festvergütung beträgt 60%.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 enthalten die Vorstandsverträge aller Vorstandsmitglieder Clawback-Klauseln (Rückzahlungsregelungen).

Tabelle **B.64** zeigt die individuelle Zielvergütung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr sowie die relativen Anteile der jeweiligen Vergütungsbestandteile an der Zielvergütung und die relativen Anteile der variablen Vergütung an der Jahresvergütung. Bei unterjährigem Ein- und Austritten werden die Vergütungsbestandteile zeitanteilig berücksichtigt.

¹ Aufgrund des Verkaufs der Operativen Einheit Americas beschäftigt die K+S Gruppe fast ausschließlich obere Führungskräfte in Deutschland. Daher wird ab 2021 auf diesen Personenkreis abgestellt.

Zum 31.12.2021 amtierende Mitglieder des Vorstands

	Dr. Burkhard Lohr Chief Executive Officer Im Vorstand seit 06/2012			Thorsten Boeckers Chief Financial Officer Im Vorstand seit 05/2017			Holger Riemensperger Chief Operating Officer Im Vorstand seit 04/2021		
	2021			2021			2021 ¹		
	in Tsd. €	in %	in %	in Tsd. €	in %	in %	in Tsd. €	in %	in %
Festvergütung	825,0	37	60	550,0	37	60	412,5	34	60
Einjährige variable Vergütung									
- STI (2021)	570,0	25	40	380,0	25	40	285,0	23	40
Jahresvergütung	1.395,0		100	930,0		100	697,5		100
Mehrfährige variable Vergütung									
- LTI (2021-2023)	855,0	38		570,0	38		522,5	43	
Zielvergütung 2021	2.250,0	100		1.500,0	100		1.220,0	100	

Im Geschäftsjahr 2021 ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands

	Mark Roberts Im Vorstand von 10/2012 bis 04/2021		
	2021 ¹		
	in Tsd. €	in %	in %
Festvergütung ²	220,0	54	63
Einjährige variable Vergütung			
- STI (2021)	126,7	31	37
Jahresvergütung	346,7		100
Mehrfährige variable Vergütung			
- LTI (2021-2023)	63,3	15	
Zielvergütung 2021	410,0	100	

¹ Zeitanteilig.

² Seit 1. März 2020 Zusatzvergütung (110 Tsd. € p. a.) aufgrund der zusätzlichen Funktion als CEO der Morton Salt, Inc. und der damit einhergehenden Doppelverantwortung.

FESTVERGÜTUNG UND NEBENLEISTUNGEN

Die fixe, erfolgsunabhängige Grundvergütung wird monatlich ausgezahlt. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen, insbesondere Zuschüsse zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Sachbezüge, die im Wesentlichen aus der Dienstwagennutzung bestehen. Ferner besteht für die Vorstandsmitglieder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit dem gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt sowie Versicherungsschutz in einer Unfallversicherung. Der Vorstandsvorsitzende erhält das 1,5-fache der Vergütung eines ordentlichen Vorstandsmitglieds.

ERFOLGSBEZOGENE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Die erfolgsbezogenen Vergütungsbestandteile umfassen zwei Komponenten. Das sogenannte Short Term Incentive (STI) bezieht sich auf das laufende Geschäftsjahr und bildet - mit 40% - den kleineren Teil der variablen Vergütung. Es bemisst sich am Erreichen des Plan-EBITDA¹ der K+S GRUPPE sowie zwischen Gesamtvorstand und Aufsichtsrat vereinbarter Ziele. Den wesentlicheren Teil - mit 60% - bildet das Long Term Incentive (LTI) ab, das aus zwei gleichgewichtigen Komponenten besteht. Die eine Komponente (LTI I) wird seit dem 1. Januar 2020 an der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen bemessen. Die zweite Komponente (LTI II) bezieht sich auf die Aktienkursperformance. Die Laufzeit beträgt bei beiden Komponenten drei Jahre. Der Vorstandsvorsitzende erhält das 1,5-fache der Vergütung eines ordentlichen Vorstandsmitglieds.

¹ Das EBITDA ist definiert als Ergebnis vor Ertragsteuern, Zinsen und Abschreibungen, bereinigt um den erfolgsneutralen Abschreibungsbetrag im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen, das Ergebnis aus Marktwertschwankungen der noch ausstehenden operativen, antizipativen Sicherungsgeschäfte, in Vorperioden erfasste Marktwertschwankungen von realisierten operativen, antizipativen Sicherungsgeschäften.

SHORT TERM INCENTIVE (STI)

Das STI wird an der Erreichung des EBITDA der K+S GRUPPE der Jahresplanung sowie zwischen Gesamtvorstand und Aufsichtsrat vereinbarter Ziele gemessen. Das EBITDA dient als wichtige Kennzahl zur Beurteilung der Profitabilität der K+S GRUPPE und trägt als Leistungskriterium zur Förderung der Geschäftsstrategie des Unternehmens bei. Wird der EBITDA-Wert der vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresplanung erreicht, beträgt der Erfüllungsgrad dieser ersten STI-Komponente 100 %. Über- oder unterschreitet das Ist-EBITDA das Plan-EBITDA, so steigt oder fällt der Prozentsatz der Zielerreichung linear im gleichen prozentualen Verhältnis. Die Zielerreichung kann maximal 200 % und minimal 0 % betragen. Eine diskretionäre Einflussnahme des Aufsichtsrats auf die Zielerreichung ist ausgeschlossen.

Als zweite Komponente im STI schließt der Aufsichtsrat zu Beginn eines Geschäftsjahres mit dem Gesamtvorstand eine Zielvereinbarung. Die für das Geschäftsjahr wesentlichen Ziele finden Sie in Tabelle B.65. Nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres wird vom Aufsichtsrat ein Performancefaktor für das gesamte Vorstandsteam festgelegt. Dieser wirkt als Multiplikator auf den STI. Der Performancefaktor liegt zwischen 0,8 und 1,2. Bei unterjährigem Austritt wird, sofern es noch keine belastbare Hochschätzung gibt, in der Regel eine 100 %-ige Zielerreichung unterstellt. Die Zielvereinbarungen mit dem Vorstand enthalten auch strategische Ziele, wie z. B. die Entwicklung einer neuen Strategie, die auch eine **Klimastrategie** beinhaltet.

Die Auszahlung des STI für das betreffende Geschäftsjahr erfolgt jeweils im April des Folgejahres.

ERMITTLUNG DES STI-AUSZAHLUNGSBETRAGS:

STI-Basisbetrag x Erfüllungsgrad gemessen am EBITDA der K+S GRUPPE x Performancefaktor

ZIELSETZUNG UND ZIELERREICHUNG PERFORMANCEFAKTOR

B.65

ZIELSETZUNG	ZIELERREICHUNG
Erfolgreicher Verkauf der Operativen Einheit Americas bis Ende Q2/2021	übererfüllt; das Closing erfolgte im April 2021
Gründung des Joint Ventures mit REMEX zur Bündelung der Entsorgungsaktivitäten bis Ende Q2/2021	übererfüllt; alle Bedingungen für ein Closing wurden seitens K+S bereits im zweiten Quartal erfüllt; Gründung des Joint Ventures verzögerte sich aufgrund ausstehender kartellrechtlicher Genehmigungen, auf die die Mitglieder des Vorstands keine Einflussnahme hatten
Entwicklung eines Leitbilds und einer Strategie für die K+S Gruppe nach erfolgreichem Verkauf der Operativen Einheit Americas bis Ende August 2021	erfüllt
Identifizierung und Umsetzung kurz- und langfristiger Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung und Optimierung der K+S Produktionsstandorte	übererfüllt
Professionelle Begleitung der DPR-Prüfung	erfüllt

SHORT TERM INCENTIVE – ZIELERREICHUNG

Der Vergleich des Plan-EBITDA der vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresplanung für das Geschäftsjahr 2021 (503,0 Mio. €) mit dem tatsächlich im Geschäftsjahr 2021 erzielten Ist-EBITDA (969,1 Mio. €) resultiert in einer Zielerreichung in Höhe von 192,7%. Der Performancefaktor für das Geschäftsjahr wurde vom Aufsichtsrat in der Gesamtschau auf 1,2 festgelegt.

Tabelle B.66 zeigt die sich hieraus im Geschäftsjahr ergebenden individuellen Auszahlungsbeträge.

ZIELERREICHUNG UND AUSZAHLUNGSBETRAG SHORT TERM INCENTIVE (2021)

B.66

	Basisbetrag in Tsd. €	Zielerreichung in %	Auszahlungsbetrag in Tsd. €
Zum 31.12.2021 amtierende Mitglieder des Vorstands			
Dr. Burkhard Lohr	570,0	231,2 ²	1.318,1
Thorsten Boeckers	380,0	231,2 ²	878,7
Holger Riemensperger	285,0	231,2 ²	659,0
Im Geschäftsjahr 2021 ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands			
Mark Roberts ¹	126,7	100,0	126,7

¹ Herr Roberts hat das Unternehmen mit Wirkung zum 30. April 2021 verlassen. In diesem Zuge wurden seine Ansprüche ausgezahlt. Da zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Zielerreichungsgrade des EBITDA der K+S Gruppe sowie des Performancefaktors noch nicht feststanden, wurde eine Zielerreichung von 100% vereinbart.

² EBITDA Plan-Ist-Vergleich 192,7% x Performancefaktor 1,2 = 231,2%.

LONG TERM INCENTIVE I (LTI I)

Eine nachhaltige Unternehmensführung hat einen zunehmend starken Einfluss auf den Erfolg eines Unternehmens. Daher hat der Aufsichtsrat im Jahr 2019 beschlossen, einen wesentlichen Teil der Vergütung des Vorstands an Nachhaltigkeitsziele zu koppeln. Das **LTI I**, das 50 % des Long Term Incentives ausmacht, wurde in diesem Zuge neu geregelt.

Wie im Geschäftsbericht auf Seite 43 beschrieben, hat sich das Unternehmen in drei Handlungsbereichen, nämlich „Gesellschaft & Mitarbeiter“, „Umwelt & Ressourcen“ und „Geschäftsethik & Menschenrechte“, Nachhaltigkeitsziele gesetzt. Für das weiterhin dreijährige LTI I wurde aus jedem Handlungsbereich ein Ziel gewählt. Als Maßstab für die Zielerreichung wurden jeweils Plan-Werte festgelegt.

Für den Handlungsbereich „Gesellschaft & Mitarbeiter“ wurde mit der Reduzierung der Lost Time Incident Rate ein Ziel aus dem Themenfeld „Gesundheit & Arbeitssicherheit“ gewählt. Aus dem Handlungsbereich „Umwelt & Ressourcen“ wurde aus dem Themenfeld „Ressourceneffizienz“ das Ziel der zusätzlichen Reduzierung von salzhaltigem Prozesswasser aus der Kaliproduktion in Deutschland festgelegt und aus dem Handlungsbereich „Geschäftsethik & Menschenrechte“ das Themenfeld „Nachhaltige Lieferketten“ mit zwei Unterzielen:

1. den „Anteil der kritischen Lieferanten, die den Verhaltenskodex für Lieferanten der K+S GRUPPE anerkannt haben“ zu maximieren sowie
2. die „Abdeckung des Einkaufsvolumens durch den Verhaltenskodex für Lieferanten der K+S GRUPPE“ zu erhöhen.

Die drei Oberziele aus den drei Handlungsbereichen stehen gleichgewichtig nebeneinander.

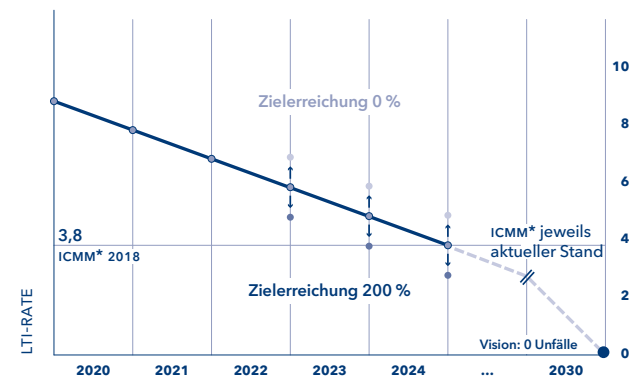
- i. Gesellschaft & Mitarbeiter: Gesundheit & Arbeitssicherheit – Lost Time Incident Rate (LTI-Rate)

Die sogenannte LTI-Rate misst Arbeitsunfälle mit Ausfallzeit bezogen auf eine Million geleisteter Arbeitsstunden. Diese Rate soll in einem Dreijahreszeitraum um drei Punkte reduziert werden, um eine 100 %-Zielerfüllung zu erreichen. Wird das Ziel über- oder untererfüllt, steigt bzw. fällt der Prozentsatz linear auf maximal 200 % bzw. minimal 0 %. **B.67**

Im Zuge des Verkaufs der Operativen Einheit Americas im Geschäftsjahr 2021 wurden die Ausgangs- und Zielwerte der Lost Time Incident Rate um die Arbeitsunfälle der Operativen Einheit Americas bereinigt. Hieraus ergaben sich notwendige Anpassungen in den Vorstandsdiensverträgen.

GESELLSCHAFT & MITARBEITER – LOST TIME INCIDENT RATE (BIS 2024)

B.67



Schematische Darstellung.

* International Council on Mining and Metals.

Beispielrechnung LTI I-Programm:

LTI-Rate 8,7 = 100 % Zielerreichung

LTI-Rate 10,2 = 0 % Zielerreichung

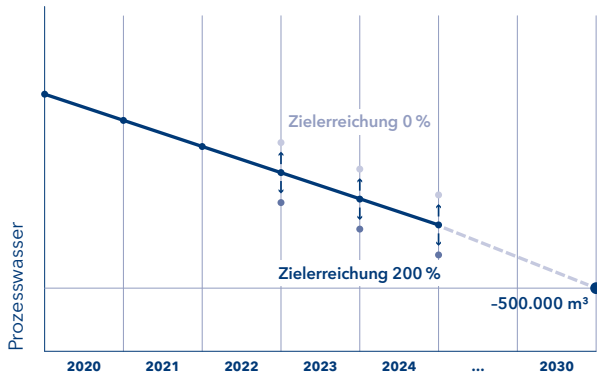
LTI-Rate 7,2 = 200 % Zielerreichung

- ii. Umwelt & Ressourcen: Ressourceneffizienz – Reduzierung salzhaltiger Prozesswasser

Das Unternehmen hat sich in diesem Handlungsbereich das Ziel gesetzt, ab dem Jahr 2030 jährlich 500.000 m³ weniger salzhaltige Prozesswasser aus der Kaliproduktion in Deutschland zu generieren als im Vergleich zum Jahr 2017. Die Vergütung bemisst sich hierbei am Ratio „Kubikmeter pro Tonne Produkt“. Um eine 100 %-Zielerfüllung zu erreichen, muss entsprechend in einem Dreijahreszeitraum – unter der Annahme der Produktionsmenge von 2017 – eine Reduzierung von Prozesswasser um 115.385 m³ erreicht werden (Plan-Wert).

Wird das Ziel über- oder untererfüllt (Vergleich von Plan- und Ist-Wert), steigt bzw. fällt der Prozentsatz linear auf maximal 200 % bzw. minimal 0 %. **B.68**

UMWELT & RESSOURCEN - PROZESSWASSER (BIS 2024) B.68



Schematische Darstellung.

Beispielrechnung LTI I-Programm¹:

Prozesswasserreduzierung -115.385 m³ = 100 % Zielerreichung
 Prozesswasserreduzierung -57.692 m³ = 0 % Zielerreichung
 Prozesswasserreduzierung -173.078 m³ = 200 % Zielerreichung

III. Geschäftsethik & Menschenrechte: Nachhaltige Lieferketten - Verhaltenskodex für Lieferanten

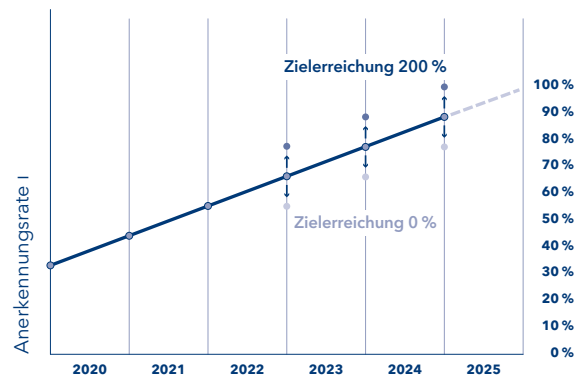
K+S fordert faire und nachhaltige Geschäftspraktiken in den Lieferketten und hat entsprechende Erwartungen und Anforderungen im Verhaltenskodex für Lieferanten der K+S GRUPPE (Kodex) formuliert. Die Zielsetzung ist, die Anerkennungsrate des Kodex bezogen auf unser Einkaufsvolumen (Anerkennungsrate II) bis zum Jahr 2025 auf mehr als 90 % zu steigern. Ein weiteres Ziel ist, dass bis zum Jahr 2025 100 % unserer „kritischen“ Lieferanten, das heißt Lieferanten mit einem hohen Nachhaltigkeitsrisiko, den Kodex anerkannt haben (Anerkennungsrate I).

¹ Annahme: Produktionsmenge von 2017.

Die beiden Unterziele in dieser dritten Kategorie stehen gleichgewichtig nebeneinander.

Um eine 100 %-Zielerfüllung bei der Anerkennungsrate der kritischen Lieferanten zu erreichen, muss in einem Dreijahreszeitraum eine Steigerung der Anerkennungsrate um 33,3 Prozentpunkte erreicht werden (Plan-Wert). Wird das Ziel über- oder untererfüllt (Vergleich von Plan- und Ist-Wert), steigt bzw. fällt der Prozentsatz linear auf maximal 200 % bzw. minimal 0 %. **B.69**

GESCHÄFTSETHIK & MENSCHENRECHTE - NACHHALTIGE LIEFERKETTEN (BIS 2024) KRITISCHE LIEFERANTEN B.69



Schematische Darstellung.

Beispielrechnung LTI I-Programm:

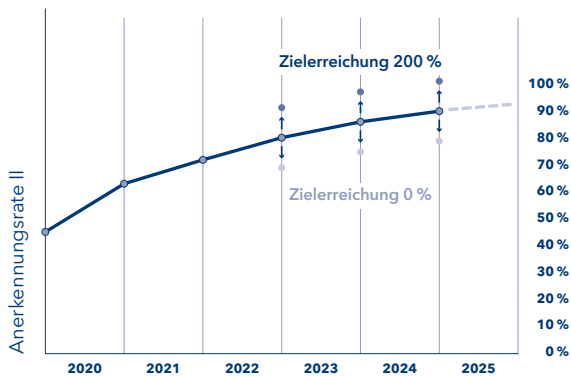
Anerkennungsrate I 66,6 % = 100 % Zielerreichung
 Anerkennungsrate I 50,0 % = 0 % Zielerreichung
 Anerkennungsrate I 83,3 % = 200 % Zielerreichung

Um eine 100 %-Zielerfüllung bei der Abdeckung des Einkaufsvolumens zu erreichen, muss in einem Dreijahreszeitraum eine Steigerung der Anerkennungsrate, die in der nachfolgenden Grafik dargestellt wird, erreicht werden (Plan-Wert). Da die Erwartung besteht, dass am Anfang eine schnellere Anerkennungsrate erreicht werden kann als im fortgeschrittenen Stadium, hat die Kurve einen degressiven Verlauf. Wird das Ziel

über- oder untererfüllt (Vergleich von Plan- und Ist-Wert), steigt bzw. fällt der Prozentsatz auf maximal 200 % bzw. minimal 0 %.

B.70

GESCHÄFTSETHIK & MENSCHENRECHTE - NACHHALTIGE LIEFERKETTEN (BIS 2024) EINKAUFSVOLUMEN **B.70**



Schematische Darstellung.

Beispielrechnung LTI I-Programm:

- Anerkennungsrate II 79,0% = 100 % Zielerreichung
- Anerkennungsrate II 62,0% = 0 % Zielerreichung
- Anerkennungsrate II 96,1% = 200 % Zielerreichung

Die Auszahlung des LTI I erfolgt jeweils im April des dem Programmende folgenden Jahres. Für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Eintritt in den Ruhestand erfolgt eine anteilige, abgezinsten Auszahlung aller laufenden Tranchen in der Regel im April des darauf folgenden Jahres.

LONG TERM INCENTIVE II (LTI II)

Maßgeblich für das LTI II ist die Kursentwicklung der K+S-Aktie im Vergleich zur Entwicklung des MDAX. Für die Berechnung wird beim MDAX der Performance Index herangezogen und die Vergleichbarkeit dazu sichergestellt. Entspricht die Kursentwicklung der K+S-Aktie der Entwicklung des MDAX im Vergleichszeitraum, beträgt die Zielerreichung 100%. Über- oder unterschreitet die Kursentwicklung der K+S-Aktie die Entwicklung des MDAX, so steigt oder fällt der Prozentsatz der Zielerreichung linear im gleichen prozentualen Verhältnis. Die Zielerreichung kann maximal 200% und minimal 0% betragen **B.71**. Da dieses LTI II und damit 50% der Long Term Vergütung an die Performance der K+S-Aktie gekoppelt sind, gibt es darüber hinaus keine gesonderte „Ownership Guideline“ (Weisung zum Aktienbesitz).

Die Auszahlung des LTI II erfolgt jeweils im April des dem Programmende folgenden Jahres. Für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Eintritt in den Ruhestand erfolgt eine anteilige, abgezinsten Auszahlung aller laufenden Tranchen in der Regel im April des darauf folgenden Jahres.

LONG TERM INCENTIVE II-PROGRAMM

B.71

Vergleichszeitraum	Performancezeitraum		
2020	2021	2022	2023
MDAX 2020 ¹			MDAX 2023 ²
K+S-Aktie 2020 ¹			K+S-Aktie 2023 ²
	Programmbeginn		Programmende

¹ Durchschnitt des Börsenjahres; bildet den Vergleichswert.

² Durchschnitt des Börsenjahres 2023, Basis für Performance-Abgleich gegenüber 2020.

ZIELERREICHUNG UND AUSZAHLUNGSBETRAG LONG TERM INCENTIVE II (2019-2021)**B.72**

	Basisbetrag in Tsd. €	Zielerreichung in %	Auszahlungs- betrag in Tsd. €
Zum 31.12.2021 amtierende Mitglieder des Vorstands			
Dr. Burkhard Lohr	427,5	43,3	185,1
Thorsten Boeckers	285,0	43,3	123,4
Holger Riemensperger	-	-	-
Im Geschäftsjahr 2021 ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands			
Mark Roberts ¹	221,7	100,0	221,7

¹ Herr Mark Roberts hat das Unternehmen mit Wirkung zum 30. April 2021 verlassen. In diesem Zuge wurden seine Ansprüche ausgezahlt. Da im Zeitpunkt des Ausscheidens der Zielerreichungsgrad des LTI II-Programms (2019-2021) noch nicht endgültig feststand, wurde eine Zielerreichung von 100% vereinbart.

ZIELERREICHUNG LONG TERM INCENTIVE II (2019-2021)

Der Zielwert der κ+s Aktie für eine 100%-Zielerreichung lag bei 27,58 €/Aktie. Der Kurs der κ+s Aktie betrug im Durchschnitt 11,93 €/Aktie, was in einer Zielerreichung in Höhe von 43,3% resultierte. Tabelle **B.72** zeigt die sich hieraus im Geschäftsjahr ergebenden individuellen Auszahlungsbeträge.

ALTPROGRAMM**LTI I-PROGRAMM BIS 31. DEZEMBER 2019**

Herr Dr. Burkhard Lohr, Herr Thorsten Boeckers und Herr Mark Roberts haben Ansprüche aus dem zum 31. Dezember 2021 geendeten LTI I-Programm (2019-2021), das System wird im Folgenden beschrieben:

Zur Ermittlung des LTI I für das Jahr 2019 hat der Aufsichtsrat vor Beginn des Performancezeitraums auf Basis der Mittelfristplanung **Wertbeiträge (Value Added)** für jedes Jahr des Performancezeitraums festgelegt, die sich wie folgt ermitteln:

Value Added = (ROCE - gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz vor Steuern) x (operatives Anlagevermögen¹ + Working Capital^{1,2})

Der Plan-Wertbeitrag entspricht dem arithmetischen Mittel der drei Wertbeiträge des Performancezeitraums. Nach Ablauf des Performancezeitraums wird der Ist-Wertbeitrag mit dem Plan-Wertbeitrag verglichen. Entspricht der Ist-Wertbeitrag dem Plan-Wertbeitrag, beträgt die Zielerreichung 100%. Über- oder unterschreitet der Ist-Wertbeitrag den Plan-Wertbeitrag, so steigt oder fällt der Prozentsatz der Zielerreichung linear im gleichen prozentualen Verhältnis. Die Zielerreichung kann maximal 200% und minimal 0% betragen.

¹ Jahresdurchschnitt.

² Bereinigt um die den Goodwill beeinflussenden latenten Steuern aus der Erstkonsolidierung.

Die Auszahlung des LTI I (2019-2021) erfolgt im April 2022. Für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Eintritt in den Ruhestand erfolgt eine anteilige, abgezinsten Auszahlung aller laufenden Tranchen in der Regel im April des darauf folgenden Jahres.

ZIELERREICHUNG LONG TERM INCENTIVE I (2019-2021)

Der Vergleich des Plan-Wertbeitrags (-123 Mio. €) mit dem Ist-Wertbeitrag (-411 Mio. €) resultiert in einer Zielerreichung in Höhe von 0%. Für Herrn Dr. Burkhard Lohr und Herrn Thorsten Boeckers ergeben sich hieraus keine Auszahlungsbeträge. Herr Mark Roberts hat das Unternehmen mit Wirkung zum 30. April 2021 verlassen. In diesem Zuge wurden seine Ansprüche ausgezahlt. Da im Zeitpunkt des Ausscheidens der Zielerreichungsgrad des LTI I Programms (2019-2021) noch nicht endgültig feststand, wurde eine Zielerreichung von 33,3% vereinbart, die zu einer Auszahlung in Höhe von 73,8 Tsd. € führte.

GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG

Die folgende Tabelle **B.73** zeigt die den gegenwärtigen und im Geschäftsjahr ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung, sofern die Leistung am 31. Dezember bereits vollständig erbracht wurde.

Mark Roberts, der das Unternehmen zum 30. April 2021 verlassen hat, erhielt seine Vergütung in Euro. Um die Wechselkursrisiken zu beschränken, wurde eine Klausel vereinbart, dass ein Wechselkursausgleich für den Fall erfolgt, dass der Ist-Kurs der jeweiligen Überweisungen vom Kurs bei Unterschrift des Vertrages (EUR 1,00 = USD 1,30) um mehr als 10% im Einzelfall oder um mehr als 5% im Durchschnitt des ganzen Jahres abweicht.

Zum 31.12.2021 amtierende Mitglieder des Vorstands

	Dr. Burkhard Lohr Chief Executive Officer Im Vorstand seit 06/2012				Thorsten Boeckers Chief Financial Officer Im Vorstand seit 05/2017				Holger Riemensperger Chief Operating Officer Im Vorstand seit 04/2021			
	2021		2020		2021		2020		2021		2020	
	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %
Festvergütung	825,0	35	825,0	64	550,0	35	550,0	65	412,5	38	-	-
Nebenleistungen	46,9	2	46,1	4	16,0	1	18,2	2	12,7	1	-	-
Summe	871,9		871,1		566,0		568,2		425,2		-	-
Einjährige variable Vergütung												
- STI (2021)	1.318,1	55	-	-	878,7	56	-	-	659,0	61	-	-
- STI (2020) ¹	-	-	285,0	22	-	-	190,0	22	-	-	-	-
Mehrfährige variable Vergütung												
- LTI (2019-2021)	185,1	8	-	-	123,4	8	-	-	-	-	-	-
- LTI (2018-2020)	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	-
- LTI (2017-2020)	-	-	133,4	10	-	-	88,9	10	-	-	-	-
Sonstiges	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-	-
Gesamt	2.375,1	100	1.289,5	100	1.568,1	100	847,1	100	1.084,2	100	-	-

Im Geschäftsjahr 2021 ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands

	Mark Roberts Im Vorstand von 10/2012 bis 04/2021			
	2021 ²		2020 ²	
	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %
Festvergütung ³	235,9	14	732,4	66
Nebenleistungen	18,4	1	65,3	6
Summe	254,3		797,7	
Einjährige variable Vergütung				
- STI (2021)	135,8	8	-	-
- STI (2020) ¹	-	-	216,9	19
Mehrfährige variable Vergütung				
- LTI (2019-2021)	316,8	19	-	-
- LTI (2018-2020)	-	-	-	0
- LTI (2017-2020)	-	-	101,5	9
Sonstiges ⁴	975,4	58	-	0
Gesamt	1.682,4	100	1.116,1	100

¹ Der Vorstand hat im Jahr 2020 im Rahmen des KfW-Darlehens auf den Teil seiner Tantieme verzichtet, der die Zielerreichung von 50% übersteigt.

² Inkl. Währungskursausgleich.

³ Seit 1. März 2020 Zusatzvergütung (110 Tsd. € p.a.) aufgrund der zusätzlichen Funktion als CEO der Morton Salt, Inc. und der damit einhergehenden Doppelverantwortung.

⁴ Herr Mark Roberts ist mit Wirkung zum 30. April 2021 aus dem Vorstand ausgeschieden. In diesem Zuge wurden seine Ansprüche ausgezahlt. Da im Zeitpunkt des Ausscheidens die Zielerreichungsgrade der LTI-Programme LTI (2020-2022) und LTI (2021-2023) noch nicht feststanden, wurde eine Zielerreichung von 100% vereinbart. Hieraus resultierten die folgenden Auszahlungen: LTI (2020-2022) in Höhe von 267,4 Tsd. € und LTI (2021-2023) in Höhe von 63,3 Tsd. €. Zudem wurde mit Herrn Roberts eine Incentivierungs-Prämie im Falle eines erfolgreichen Verkaufs der Operativen Einheit Americas vereinbart, die vom gezahlten Kaufpreis abhängig war. So war ein Sonderbonus in Höhe von 500 Tsd. € zu zahlen, wenn mindestens ein Kaufpreis in Höhe von 2,3 Mrd. € erzielt werden würde, was mit einem Ist-Kaufpreis in Höhe von 2,6 Mrd. € deutlich übererfüllt wurde. Zudem wurden 144,7 Tsd. € für die Abgeltung des Urlaubsanspruchs gezahlt.

MAXIMALVERGÜTUNG

Die Maximalvergütung gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG errechnet sich als Summe aller maximalen Vergütungsbestandteile und umfasst das Festgehalt, das Cap für die Nebenleistungen, das Cap für die Tantieme (STI), das Cap für die langfristigen variablen Vergütungskomponenten (LTI I und LTI II) sowie eine Schätzung für den Dienstzeitaufwand. Die Höchstgrenze der variablen Vergütungselemente (STI und LTI) liegt bei jeweils 200 % des Basisbetrags. Für nach dem 8. Dezember 2020 geschlossene Dienstverträge wurde die Maximalvergütung vom Aufsichtsrat für ein ordentliches Mitglied auf 3.500 Tsd. € und für einen Vorstandsvorsitzenden auf 5.250 Tsd. € festgelegt. Die Dienstverträge für Herrn Dr. Burkhard Lohr, Herrn Thorsten Boeckers und Herrn Mark Roberts wurden vor diesem Datum geschlossen. Die im Geschäftsjahr an Herrn Holger Riemensperger gewährte und geschuldete Vergütung inkl. Dienstzeitaufwand betrug 1.340,9 Tsd. €, die Maximalvergütung wurde folglich unterschritten.

VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER VERGÜTUNGS- UND ERTRAGSENTWICKLUNG

Die folgende vergleichende Darstellung stellt die jährliche Veränderung der gewährten und geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen und im Geschäftsjahr ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstands, die Ertragslage der K+S AKTIENGESELLSCHAFT sowie die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer in Deutschland auf Vollzeitäquivalenzbasis der vergangenen fünf Jahre dar. **B.74**

VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER VERGÜTUNGS- UND ERTRAGSENTWICKLUNG FÜR DIE MITGLIEDER DES VORSTANDS

B.74

	Gewährte und geschuldete Vergütung		Veränderung		Veränderung		Veränderung		Veränderung		Veränderung	
	2021	2020	2021 ggü. 2020		2020 ggü. 2019		2019 ggü. 2018		2018 ggü. 2017		2017 ggü. 2016	
	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %
Zum 31.12.2021 amtierende Mitglieder des Vorstands												
Dr. Burkhard Lohr	2.375,1	1.289,5	1.085,6	84	38,0	3	25,9	2	73,8	6	187,2	19
Thorsten Boeckers	1.568,1	847,1	721,0	85	20,4	2	8,5	1	303,7	59	514,5	-
Holger Riemensperger (seit 04/2021)	1.084,2	-	1.084,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Im Geschäftsjahr 2021 ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands												
Mark Roberts (bis 04/2021)	1.682,4	1.116,1	566,3	51	104,4	10	74,8	8	-29,4	-3	-26,8	-3
Arbeitnehmer												
Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer in Deutschland (in Tsd. €)	78,3	73,0	5,3	7	-0,4	0	3,5	5	-0,1	0	6,4	10
Ertragsentwicklung												
Jahresüberschuss der K+S AG (in Mio. €)	1.152,4	-603,4	1.755,8	-	-891,6	-	213,7	287	186,9	-	-189,2	-
EBITDA der K+S Gruppe (in Mio. €)	969,1	266,9	702,2	263	-143,5	-35	-195,9	-32	29,6	5	57,6	11

VERSORGUNGSZUSAGEN

Die Pensionen der aktiven Vorstandsmitglieder bestimmen sich nach einem Bausteinsystem, d. h., für jedes Jahr der Vorstandstätigkeit wird ein Pensionsbaustein gebildet.

Für nach dem 8. Dezember 2020 geschlossene Vorstandsverträge werden die Pensionsbausteine auf der Basis von 20 % der Festvergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds berechnet. Für vor diesem Datum geschlossene Verträge erfolgt die Berechnung auf der Basis von 40 % der Festvergütung. Der Betrag wird mittels versicherungsmathematischer Faktoren verrechnet; die Faktoren für die Bildung der Bausteine 2021 liegen bei den Vorständen je nach Alter zwischen 9,5 % und 16,5 %. Die Faktoren verringern sich mit zunehmendem Lebensalter. Die einzelnen in den jeweiligen Geschäftsjahren erworbenen Pensionsbausteine werden aufsummiert und bestimmen im Versorgungsfall die dem jeweiligen Vorstandsmitglied oder ggf. seinen Hinterbliebenen zustehende Versorgungsleistung. Die jährliche Gesamtpension aus diesem Bausteinsystem ist nach oben limitiert, um unangemessene Pensionen bei langjährigen Berufungen (> 15 Jahre) zu vermeiden. Die Obergrenze beträgt nach regulärer Überprüfung in 2019 für den Vorstandsvorsitzenden 340.000 € und für die anderen Vorstandsmitglieder je 255.000 €. Die Werte werden in einem Dreijahresrhythmus überprüft und ggf. angepasst – dies steht im Jahr 2022 erneut an. Rentenleistungen werden erst bei Auszahlung entsprechend der Veränderung des „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ angepasst. Für Pensionsverträge gelten die gesetzlichen Regelungen zur Unverfallbarkeit von Pensionsansprüchen. Demnach tritt eine Unverfallbarkeit der Pensionsansprüche erst nach fünf Dienstjahren ein.

Für Versorgungsansprüche, die nicht durch den Pensionsversicherungsverein abgesichert sind, schließt die Gesellschaft Rückdeckungsversicherungen für die betreffenden Vorstandsmitglieder ab, die für den Insolvenzfall an sie verpfändet sind.

Endet ein Vorstandsmandat vor dem Erreichen des 60. Lebensjahres, beginnt die Alterspension nach Vollendung des 65. Lebensjahres, es sei denn, es handelt sich um einen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsfall oder um eine Hinterbliebenenpension im Todesfall. Bei einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eines Vorstandsmitglieds vor Erreichen des Pensionsalters erhält dieser eine Invalidenrente in Höhe der bis zum Eintritt der Invalidität gebildeten Rentenbausteine. Tritt die Invalidität vor Erreichen des 55. Lebensjahres ein, werden Bausteine auf Basis eines Mindestwerts für die Jahre fiktiv gebildet, die bis zum 55. Lebensjahr fehlen. Im Falle des Todes eines aktiven oder ehemaligen Vorstandsmitglieds erhalten der hinterbliebene Ehegatte 60 %, jede Vollwaise 30 % und jede Halbwaise 15 % der Versorgungsleistung. Die Höchstgrenze für die Hinterbliebenenleistung kann 100 % der Versorgungsleistung nicht überschreiten – in diesem Fall wird sie verhältnismäßig gekürzt. Scheidet ein Vorstandsmitglied ab dem vollendeten 60. Lebensjahr aus, können die Ansprüche gemäß der Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt bereits geltend gemacht werden.

Mit Herrn Mark Roberts, der das Unternehmen im Rahmen des Verkaufs der Operativen Einheit Americas verlassen hat, wurde vereinbart, dass der Pensionsvertrag unabhängig von der durch das Closing der Americas-Transaktion bedingten Beendigung des Vorstandsamts und des Dienstverhältnisses fortbesteht. Es wurde unterstellt, dass die pensionsfähige Dienstzeit bis zum Ablauf seines ursprünglichen Dienstvertrags mit Ablauf des 30. September 2023 fortbesteht und der Berechnung der Rentenbausteine zugrunde gelegt.

Für die Mitglieder des Vorstands wurden im Jahr 2021 die in **B.75** dargestellten Beträge den Pensionsrückstellungen zugeführt.

Der von den Vorstandsmitgliedern im Jahr 2021 jeweils erdiente Pensionsbaustein führt zu Pensionsaufwand, der versicherungsmathematisch berechnet wird.

BEENDIGUNG VON VORSTANDSVETRÄGEN

Im Falle eines Widerrufs der Bestellung zum Vorstandsmitglied erhält das Vorstandsmitglied im Zeitpunkt der Beendigung in der Regel eine Abfindung in Höhe des 1,5-fachen der fixen Vergütung, maximal aber in Höhe der Gesamtbezüge für die Restlaufzeit des Dienstvertrags.

Für den Fall der vorzeitigen Auflösung eines Vorstandsvertrags infolge eines Übernahmefalls („**Change of Control**“) erfolgt die Auszahlung der bis zum Ende der ursprünglichen Bestelldauer noch ausstehenden fixen Vergütung und Tantieme zuzüglich einer Ausgleichszahlung, sofern kein Grund vorliegt, der eine fristlose Beendigung des Vertrags des Betroffenen rechtfertigt. Die Tantieme bemisst sich nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen zwei Jahre. Die Ausgleichszahlung beträgt das 1,5-fache des Jahresfixums. Darüber hinaus besteht eine

Obergrenze für Abfindungen, wonach Ansprüche aus der „Change of Control“-Klausel bestehender Dienstverträge den Wert von drei Jahresvergütungen nicht überschreiten können. Diese Regelung wurde dahingehend geändert, dass für nach dem 8. Dezember 2020 geschlossene Dienstverträge der Wert von **zwei Jahresvergütungen** die Obergrenze bildet. Die Vorstandsmitglieder haben bei einem „Change of Control“-Fall kein Sonderkündigungsrecht.

Für die Dauer des Dienstvertrags und der darauf folgenden zwei Jahre nach dessen Beendigung verpflichtet sich das Vorstandsmitglied, ohne Zustimmung von K+S in keiner Weise für ein Konkurrenzunternehmen von K+S oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen tätig zu werden oder sich mittelbar oder unmittelbar an einem solchen zu beteiligen oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung auf den Arbeitsgebieten von K+S zu machen. Das **nachvertragliche Wettbewerbsverbot** gilt nicht für untergeordnete Tätigkeiten für ein Wettbewerbsunternehmen ohne Bezug zur vorherigen Vorstandsposition. Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot wird vergütet, Einkünfte aus selbstständiger, unselbstständiger oder sonstiger Erwerbstätigkeit werden angerechnet. K+S kann vor Vertragsabschluss mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten auf das Wettbewerbsverbot verzichten.

PENSIONEN DER VORSTANDSMITGLIEDER¹

B.75

in Tsd. €		Alter	Barwert zum 01.01.	Pensions- aufwand ²	Barwert zum 31.12.
Zum 31.12.2021 amtierende Mitglieder des Vorstand					
Dr. Burkhard Lohr	2021	58	8.666,6	1.165,7	8.669,3
Thorsten Boeckers ³	2021	46	5.373,4	1.385,9	5.413,7
Holger Riemensperger	2021	51	-	256,7	344,4
Im Geschäftsjahr 2021 ausgeschiedene Mitglieder des Vorstand					
Mark Roberts	2021	58	7.060,0	279,1	8.610,2

¹ Angaben nach IFRS.

² Entspricht dem Dienstzeitaufwand.

³ Enthält Pensionsansprüche aus der Zeit als Leiter Investor Relations der K+S Aktiengesellschaft (Gesamtzusage).

CLAWBACK-KLAUSEL

Die Dienstverträge aller Vorstandsmitglieder enthalten sogenannte Clawback-Klauseln. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen gesetzliche Pflichten oder solche Pflichten, die sich aus der Satzung der Gesellschaft oder aus dem Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds ergeben, hat die Gesellschaft ein Rückforderungs- bzw. Einbehaltungsrecht in Bezug auf alle LTI-Tranchen (LTI I und LTI II), die zum Zeitpunkt des Verstoßes laufen. Im Geschäftsjahr 2021 wurde nicht von der Clawback-Möglichkeit Gebrauch gemacht.

SONSTIGES

Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze eingeführt, die auf das 65. Lebensjahr festgelegt wurde.

Im Berichtsjahr wurden den Vorstandsmitgliedern Leistungen von Dritten im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit weder zugesagt noch gewährt – dies beinhaltet auch keine Ausgabe von Darlehen. Über die genannten Dienstverträge hinaus gibt es keine vertraglichen Beziehungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften mit Mitgliedern des Vorstands oder diesen nahestehenden Personen.

GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG AN FRÜHERE MITGLIEDER DES VORSTANDS

Die nachfolgende Tabelle **B.76** zeigt die den früheren Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG. Hierbei wurden in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 5 AktG personenbezogene Angaben derjenigen Vorstandsmitglieder unterlassen, deren letzte Organtätigkeit bei der K+S AKTIENGESELLSCHAFT vor dem Geschäftsjahr 2012 endete.

Zwischen Herrn Roberts und der K+S AKTIENGESELLSCHAFT wurde eine Abfindungsvereinbarung geschlossen, in der die Abgeltung der Restlaufzeit seines ursprünglichen Anstellungsvertrags vom 1. Mai 2021 bis zum 30. September 2023 geregelt wurde.

GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG DER FRÜHEREN MITGLIEDER DES VORSTANDS

B.76

	2021	
	in Tsd.€	in %
Mark Roberts ¹ Mitglied des Vorstands bis 04/2021	3.600,4	
Dr. Thomas Nöcker Mitglied des Vorstands bis 08/2018	285,1	100
Norbert Steiner Vorstandsvorsitzender bis 05/2017	345,7	100
Gerd Grimmig Mitglied des Vorstands bis 09/2014	225,3	100
Joachim Felker Mitglied des Vorstands bis 09/2012	147,4	100
Dr. Ralf Bethke Vorstandsvorsitzender bis 06/2007/ Aufsichtsratsvorsitzender bis 05/2017	278,6	100

¹ Herr Mark Roberts ist mit Wirkung zum 30. April 2021 aus dem Vorstand der K+S Aktiengesellschaft ausgeschieden. Für die Restlaufzeit seines ursprünglichen Anstellungsvertrags vom 1. Mai 2021 bis zum 30. September 2023 erhielt er folgende Vergütung: Festvergütung in Höhe von 1.329,2 Tsd. € (rund 37%), einjährige variable Vergütung (STI) in Höhe von 918,3 Tsd. € (rund 25%), Long Term Incentive Programme 1.352,9 Tsd. € (rund 38%).

VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER VERGÜTUNGS- UND ERTRAGSENTWICKLUNG

Die folgende vergleichende Darstellung stellt die jährliche Veränderung der gewährten und geschuldeten Vergütung der früheren Mitglieder des Vorstands, die Ertragslage der K+S AKTIENGESELLSCHAFT sowie die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer in Deutschland auf Vollzeitäquivalenzbasis der vergangenen fünf Jahre dar. **B.77**

VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER VERGÜTUNGS- UND ERTRAGSENTWICKLUNG FÜR DIE FRÜHEREN MITGLIEDER DES VORSTANDS

B.77

	Gewährte und geschuldete Vergütung 2021	Gewährte und geschuldete Vergütung 2020	Veränderung 2021 ggü. 2020		Veränderung 2020 ggü. 2019		Veränderung 2019 ggü. 2018		Veränderung 2018 ggü. 2017		Veränderung 2017 ggü. 2016	
	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %
Frühere Mitglieder des Vorstands												
Mark Roberts (bis 04/2021)	3.600,4	-	3.600,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dr. Thomas Nöcker (bis 08/2018)	285,1	518,4	-233,3	-45	-110,7	-18	420,6	202	208,5	-	-	-
Norbert Steiner (bis 05/2017)	345,7	356,3	-10,6	-3	-4,8	-1	6,7	2	131,7	59	222,7	-
Gerd Grimmig (bis 09/2014)	225,3	224,2	1,1	0	3,1	1	-20,8	-9	2,4	1	4,4	2
Joachim Felker (bis 09/2012)	147,4	158,0	-10,6	-7	4,2	3	-4,8	-3	-37,6	-19	14,7	8
Dr. Ralf Bethke (bis 06/2007/05/2017)	278,6	277,2	1,4	1	3,9	1	5,0	2	4,7	2	1,6	1
Arbeitnehmer												
Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer in Deutschland (in Tsd. €)	78,3	73,0	5,3	7	-0,4	0	3,5	5	-0,1	0	6,4	10
Ertragsentwicklung												
Jahresüberschuss der K+S AG (in Mio. €)	1.152,4	-603,4	1.755,8	-	-891,6	-	213,7	287	186,9	-	-189,2	-
EBITDA der K+S Gruppe (in Mio. €)	969,1	266,9	702,2	263	-143,5	-35	-195,9	-32	29,6	5	57,6	11

VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

ÜBERBLICK ÜBER DAS VERGÜTUNGSSYSTEM

Die Regelungen des in § 12 der Satzung der K+S AKTIENGESELLSCHAFT verankerten Vergütungssystems für den Aufsichtsrat wurden von der Hauptversammlung am 12. Mai 2021 beschlossen und in der Zeit ab dem 1. Januar 2021 vollständig angewandt.

VERGÜTUNGSSTRUKTUR UND VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Ein ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche fixe Vergütung von 65 Tsd. €. Die zusätzliche Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen entfällt. Ein Vorsitzender erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das 1,5-fache dieser Vergütung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine weitere jährliche Vergütung von 20 Tsd. €. Die Mitgliedschaft im Personalausschuss wird mit 5 Tsd. € vergütet. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses erhalten eine weitere jährliche Vergütung von 2,5 Tsd. €, sofern im Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen stattgefunden haben. Die Mitgliedschaft im Strategieausschuss wird mit 15 Tsd. € vergütet. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse erhalten jeweils das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das 1,5-fache dieser Vergütung. Im Geschäftsjahr wurde die temporäre Gründung eines Sonderausschusses beschlossen, der sich mit der DPR-Prüfung auseinandergesetzt hat. Die Arbeit in diesem Ausschuss erfolgte ohne zusätzliche Vergütung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben sowohl Anspruch auf Ersatz der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen und angemessenen Auslagen als auch auf Ersatz der von ihnen aufgrund ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit zu entrichtenden Umsatzsteuer, sofern relevant.

Herr Gerd Grimmig wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2021 als ordentliches Mitglied in den Aufsichtsrat der Konzerntochter K+S MINERALS AND AGRICULTURE GMBH berufen. Seit dem 1. Oktober 2021 sind auch Frau Jella Benner-Heinacher, Frau Dr. Elke Eller, Herr Markus Heldt und Herr Dr. Rainier van Roessel ordentliche Mitglieder in diesem Gremium. Herr Dr. Andreas Kreimeyer übernahm mit Wirkung zum 20. Oktober 2021 den Vorsitz im Aufsichtsrat der K+S MINERALS AND AGRICULTURE GMBH.

Für eine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Konzerntochter K+S MINERALS AND AGRICULTURE GMBH erhält ein ordentliches Mitglied eine jährliche Vergütung in Höhe von 5 Tsd. €. Ein Vorsitzender erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das 1,5-fache dieser Vergütung. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder Sitzungsgeld in Höhe von 400 € pro Sitzung.

Für beide Aufsichtsratsgremien gilt, dass ein Mitglied, welches dem Aufsichtsrat bzw. einem seiner Ausschüsse nur für einen Teil des Jahres angehört hat, für jeden angefangenen Monat seiner Mitgliedschaft ein Zwölftel der jeweiligen Jahresvergütung erhält.

Die Aufsichtsratsvergütung wird am Ende des ersten, auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monats ausgezahlt.

GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG

Die folgende Tabelle **B.78** zeigt die den gegenwärtigen und im Geschäftsjahr ausgeschiedenen Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung, sofern die zugrunde liegende Leistung zum 31. Dezember bereits vollständig erbracht wurde.

Die Aufwandsentschädigungen das Jahr 2021 betreffend betragen Corona-bedingt 10,3 Tsd. € (2020: 31,8 Tsd. €). Im Geschäftsjahr 2021 wurden im Rahmen eines Beratervertrages

12 Tsd. € an Herrn Markus Heldt gezahlt, dieser endete vor Eintritt in den Aufsichtsrat der K+S AKTIENGESELLSCHAFT. Darüber hinaus wurden den Aufsichtsratsmitgliedern keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder Vorteile gewährt.

Über die Aufsichtsratsvergütung hinaus erhalten die Arbeitnehmervertreter, die Arbeitnehmer der K+S GRUPPE sind, Entgeltleistungen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Aufsichtsrat stehen.

GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

B.78

	Fixe Vergütung		Prüfungsausschuss		Personalausschuss		Nominierungsausschuss		Strategieausschuss		Adhoc-Sonderausschuss DPR-Prüfung		Vergütungen von Tochterunternehmen		Gesamtvergütung	
	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %
Zum 31.12.2021 amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats																
Dr. Andreas Kreimeyer	130,0	66	20,0	10	10,0	5	5,0	2	30,0	15	-	-	3,3	2	198,3	100
Ralf Becker	97,5	71	20,0	15	5,0	3			15,0	11	-	-			137,5	100
Petra Adolph	65,0	76	20,0	24							-	-			85,0	100
André Bahn	65,0	81							15,0	19					80,0	100
Jella S. Benner-Heinacher	65,0	73	20,0	22			2,5	3			-	-	2,1	2	89,6	100
Philip Freiherr von dem Bussche	65,0	79					2,5	3	15,0	18					82,5	100
Dr. Elke Eller	65,0	90			5,0	7							2,1	3	72,1	100
Gerd Grimmig	65,0	88					2,5	3					6,6	9	74,1	100
Axel Hartmann	65,0	76	20,0	24											85,0	100
Markus Heldt (seit 12.05.2021)	43,3	95											2,1	5	45,4	100
Michael Knackmuß	65,0	93			5,0	7									70,0	100
Thomas Kölbl	65,0	62	40,0	38											105,0	100
Gerd Kübler	65,0	100													65,0	100
Dr. Rainier van Roessel	65,0	97											2,1	3	67,1	100
Peter Trotha (seit 17.08.2021)	27,1	100													27,1	100
Brigitte Weitz	65,0	100													65,0	100
Summe	1.077,9		140,0		25,0		12,5		75,0		-		18,3		1.348,7	
Im Geschäftsjahr 2021 ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrats																
Nevin McDougall (bis 12.05.2021)	27,1	100													27,1	100
Anke Roehr (bis 31.05.2021)	27,1	100													27,1	100
Summe	54,2		-		-		-		-		-		-		54,2	

Ein Familienangehöriger eines Aufsichtsratsmitglieds ist im Angestelltenverhältnis bei der K+S GRUPPE beschäftigt. Die Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit den internen Vergütungsrichtlinien der K+S GRUPPE und entspricht der üblichen Vergütung von Personen in vergleichbarer Position.

VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER VERGÜTUNGS- UND ERTRAGSENTWICKLUNG

Die folgende vergleichende Darstellung stellt die jährliche Veränderung der gewährten und geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Aufsichtsrats, die Ertragslage der K+S AKTIENGESELLSCHAFT sowie die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer in Deutschland auf Vollzeitäquivalenzbasis der vergangenen fünf Jahre dar. **B.79**

VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER VERGÜTUNGS- UND ERTRAGSENTWICKLUNG FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

B.79

	Gewährte und geschuldete Vergütung 2021		Gewährte und geschuldete Vergütung 2020		Veränderung 2021 ggü. 2020		Veränderung 2020 ggü. 2019 ¹		Veränderung 2019 ¹ ggü. 2018		Veränderung 2018 ggü. 2017		Veränderung 2017 ggü. 2016	
	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %
Zum 31.12.2021 amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats														
Dr. Andreas Kreimeyer	198,3	273,3	-75,0	-27	51,8	23	-26,8	-11	52,3	27	80,9	70		
Ralf Becker	137,5	205,0	-67,5	-33	47,5	30	-2,6	-2	38,3	31	-	0		
Petra Adolph	85,0	128,5	-43,5	-34	25,3	24	25,1	32	78,2	-	-	-		
André Bahn	80,0	125,0	-45,0	-36	41,3	49	14,8	22	68,9	-	-	-		
Jella S. Benner-Heinacher	89,6	130,8	-41,2	-32	17,0	15	-15,1	-12	5,1	4	8,0	7		
Philip Freiherr von dem Bussche	82,5	125,8	-43,3	-34	30,8	32	-18,5	-16	-2,3	-2	2,3	2		
Dr. Elke Eller	72,1	120,3	-48,2	-40	23,8	25	23,3	32	73,2	-	-	-		
Gerd Grimmig	74,1	109,8	-35,7	-32	26,0	31	14,8	22	68,9	-	-	-		
Axel Hartmann	85,0	129,3	-44,3	-34	26,8	26	-18,5	-15	-0,8	-1	0,8	1		
Markus Heldt (seit 12.05.2021)	45,4	-	45,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Michael Knackmuß	70,0	121,8	-51,8	-43	26,0	27	-13,8	-13	5,8	6	-	0		
Thomas Kölbl	105,0	144,3	-39,3	-27	26,0	22	-12,0	-9	49,1	60	81,2	-		
Gerd Kübler	65,0	109,8	-44,8	-41	6,0	6	-	0	-	0	-0,8	-1		
Dr. Rainier van Roessel (seit 10.06.2020)	67,1	63,6	3,5	5	63,6	-	-	-	-	-	-	-		
Peter Trotha (seit 17.08.2021)	27,1	-	27,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Brigitte Weitz (seit 26.08.2020)	65,0	45,4	19,6	43	45,4	-	-	-	-	-	-	-		
Im Geschäftsjahr 2021 ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrats														
Nevin McDougall (bis 12.05.2021)	27,1	109,0	-81,9	-75	25,3	30	15,6	23	68,2	-	-	-		
Anke Roehr (bis 31.05.2021)	27,1	109,0	-81,9	-75	26,0	31	-20,8	-20	-	0	25,8	33		
Arbeitnehmer														
Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer in Deutschland (in Tsd. €)	78,3	73,0	5,3	7	-0,4	0	3,5	5	-0,1	0	6,4	10		
Ertragsentwicklung														
Jahresüberschuss der K+S AG (in Mio. €)	1.152,4	-603,4	1.755,8	-	-891,6	-	213,7	287	186,9	-	-189,2	-		
EBITDA der K+S Gruppe (in Mio. €)	969,1	266,9	702,2	263	-143,5	-35	-195,9	-32	29,6	5	57,6	11		

¹ Nach Berücksichtigung des Verzichts auf 20% der Fixvergütung.

ALTERSGRENZE UND ANZAHL VON WAHLPERIODEN

Kandidaten für den Aufsichtsrat dürfen bei Wahl nicht älter als 70 sein. Darüber hinaus dürfen Mitglieder des Aufsichtsrats für maximal zwei Wahlperioden - in Ausnahmefällen drei Wahlperioden - im Amt sein. Die gesetzlichen Regelungen zur Mitbestimmung bleiben hiervon unberührt.

ANWESENHEITEN ZU SITZUNGEN

In der Tabelle **B.80** wird in individualisierter Form die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder bei Gremiums- und Ausschusssitzungen 2021 dargestellt.

SITZUNGSTEILNAHME DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER K+S AKTIENGESELLSCHAFT IM GESCHÄFTSJAHR 2021

B.80

Aufsichtsräte	Sitzungen inkl. Ausschuss- sitzungen	Plenums- sitzungen Gesamt	Plenums- sitzungen Teilnahme	Ausschuss- sitzungen Gesamt	Ausschuss- sitzungen Teilnahme	Teilnahme in % Gesamt
Dr. Andreas Kreimeyer	32	9	9	23	23	100%
Ralf Becker	29	9	9	20	20	100%
Petra Adolph	22	9	8	13	12	91%
André Bahn	11	9	9	2	2	100%
Jella S. Benner-Heinacher	25	9	9	16	16	100%
Philip Freiherr von dem Bussche	14	9	8	5	5	93%
Dr. Elke Eller	14	9	8	5	4	86%
Gerd Grimmig	12	9	9	3	3	100%
Axel Hartmann	15	9	9	6	6	100%
Markus Heldt (seit 12.05.)	4	4	4	-	-	100%
Michael Knackmuß	14	9	8	5	3	79%
Thomas Kölbl	15	9	9	6	6	100%
Gerd Kübler	9	9	9	-	-	100%
Nevin McDougall (bis 12.05.)	5	5	5	-	-	100%
Anke Roehr (bis 31.05.)	5	5	5	-	-	100%
Dr. Rainier van Roessel	9	9	9	-	-	100%
Peter Trotha (seit 17.08.)	4	4	4	-	-	100%
Brigitte Weitz	9	9	9	-	-	100%
Summe	248	144	97%	104	96%	97%

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die K+S AKTIENGESELLSCHAFT, Kassel

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Konzernabschluss der K+S AKTIENGESELLSCHAFT, Kassel, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der K+S AKTIENGESELLSCHAFT, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst ist, – bestehend aus den zur Erfüllung der deutschen gesetzlichen Vorschriften aufgenommenen Inhalten sowie dem im Abschnitt „Vergütungsbericht“ des Konzernlageberichts enthaltenen Vergütungsbericht nach § 162 AktG, einschließlich der dazugehörigen Angaben, – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- + entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- + vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser

Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APRVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APRVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APRVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGS-SACHVERHALTE IN DER PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutendsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung

unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

1. Bergbauliche Rückstellungen
2. Bewertung der langfristigen Vermögenswerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheit „Kali- und Magnesiumprodukte“

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

Nachfolgend stellen wir die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. BERGBAULICHE RÜCKSTELLUNGEN

- a) Im Konzernabschluss der Gesellschaft werden unter den langfristigen Rückstellungen bergbauliche Rückstellungen in Höhe von € 1.017,4 Mio. und unter den kurzfristigen Rückstellungen in Höhe von € 4,2 Mio. ausgewiesen. Diese Rückstellungen betreffen insbesondere Verpflichtungen für Gruben- und Schachtverfüllung, Haldenverwahrung, Bergschäden und Rückbau. Auf die Bewertung dieser – mit dem Barwert angesetzten und auf Basis eines Bewertungsmodells nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren berechneten – betragsmäßig bedeutsamen bergbaulichen Rückstellungen können sich Zinssatzänderungen aufgrund der Langfristigkeit der Verpflichtungen erheblich auswirken. Zudem basieren die Rückstellungen aufgrund der Langfristigkeit in hohem Maße auf Einschätzungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich zukünftiger Kostenentwicklungen bzw. der Einbeziehung zukünftiger Erlöse, Abwassermengen, technologischer Neuerungen insbesondere bei Verfahren zur Haldenabdeckung sowie der Laufzeiten der Bergwerke. Auf den Ansatz und die Höhe der Rückstellungen wirken sich gesetzliche, vertragliche und behördliche Auflagen wesentlich aus.

Vor diesem Hintergrund waren diese Sachverhalte aus unserer Sicht im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung, da der Ansatz und die Bewertung dieser betragsmäßig bedeutsamen Posten mit erheblichen Ermessensspielräumen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verbunden sind und eine direkte und deutliche Auswirkung auf den Konzernabschluss haben.

- b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Maßnahmen der gesetzlichen Vertreter zur Beurteilung der Vollständigkeit und Bewertung der bergbaulichen Verpflichtungen analysiert. In diesem Zusammenhang haben wir die Aufbau- und Ablauforganisation des Prozesses zur Bildung bergbaulicher Rückstellungen im Hinblick auf ihre Angemessenheit und die Wirksamkeit der prüfungsrelevanten Kontrollen überprüft. Dabei haben wir unsere Analysen auf unseren Kenntnissen der gesetzlichen, vertraglichen und behördlichen Auflagen und der Aktualität der jeweiligen Verwahrkonzepte aufgebaut sowie den aktuellen Stand der behördlichen Auflagen und Verwahrkonzepte anhand von Nachweisen in Form des Schriftverkehrs mit den Bergbaubehörden und von detaillierten Einzelsachverhaltsaufstellungen betragsmäßig beurteilt. Schwerpunkt war zudem die Würdigung der zugrundeliegenden Verwahrkonzepte und der zugrundeliegenden Kostenannahmen sowie der verrechneten Erlöse. Des Weiteren haben wir die zutreffende Ableitung der Kostensteigerungsraten sowie der laufzeitadäquaten Zinssätze aus Marktdaten nachvollzogen. Wir haben die Verlässlichkeit der Annahmen der gesetzlichen Vertreter gewürdigt, indem wir die Ist-Kostensätze des Geschäftsjahres mit der Vorjahresplanung verglichen haben. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch Ergebnisse Sachverständiger und die fachliche Qualifikation der Sachverständigen gewürdigt. Bei der Prüfung des Diskontierungszinssatzes haben wir Nachweise zu den herangezogenen Parametern eingesehen und beurteilt. Weiterhin haben wir die geplante zeitliche Inanspruchnahme der Rückstellungen nachvollzogen. Im Falle von Änderungen bei den bisherigen vorgenommenen Schätzungen haben wir uns Nachweise vorlegen lassen, um die Sachgerechtigkeit dieser Anpassungen zu beurteilen.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die getroffenen Einschätzungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter für den Ansatz und die Bewertung der bergbaurechtlichen Rückstellungen hinreichend begründet und dokumentiert sind.

- c) Die Angaben zu den bergbaulichen Rückstellungen sind im Konzernanhang im Abschnitt „Erläuterungen zur Bilanz“ im Unterpunkt „(23) Rückstellungen für bergbauliche Verpflichtungen“ des Konzernanhangs enthalten.

2. BEWERTUNG DER LANGFRISTIGEN VERMÖGENSWERTE DER ZAHLUNGSMITTELGENERIERENDEN EINHEIT „KALI- UND MAGNESIUMPRODUKTE“

- a) Im Geschäftsjahr 2020 hatten die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft eine Wertminderung der langfristigen Vermögenswerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheit „Kali- und Magnesiumprodukte“ vorgenommen. Grundlage

der Bewertung war eine damalige negative Entwicklung der entscheidenden Bewertungsfaktoren für das Kaligeschäft, insbesondere der mittelfristigen Preisentwicklung, des langfristigen zu erzielenden Kalipreises sowie des Kapitalkostensatzes. Der im Geschäftsjahr 2020 erfasste Wertminderungsaufwand von € 1,9 Mrd. betraf insbesondere Sachanlagen (€ 1,8 Mrd.).

Im Geschäftsjahr 2021 haben die gesetzlichen Vertreter der K+S AG aufgrund der positiven Entwicklung der entscheidenden Bewertungsfaktoren gemäß IAS 36.110 Anhaltspunkte identifiziert, wonach der Wertminderungsbedarf nicht mehr existiert und eine vollständige Wertaufholung der im Geschäftsjahr 2020 erfassten Wertminderung auf die langfristigen Vermögenswerte mit Ausnahme des Goodwills vorgenommen.

Die Bewertung der Sachanlagen wurde anhand ihrer beizulegenden Zeitwerte abzüglich Kosten der Veräußerung, die ihre Nutzungswerte übersteigen, überprüft. Der erzielbare Betrag als größerer Wert aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Kosten der Veräußerung und Nutzungswert wurde auf Basis eines Bewertungsmodells nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren berechnet. Dabei werden die von den gesetzlichen Vertretern erstellten und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommenen Planungsrechnungen für die kommenden drei Jahre (Mittelfristplanung) zugrunde gelegt und anhand langfristiger Annahmen hinsichtlich des Kalipreises, der geplanten Auslastungen bzw. der Produktionskapazitäten der Werke, derer erwarteter Laufzeiten, sowie der geplanten Kosten fortgeschrieben.

Das Ergebnis dieser Bewertungen ist in hohem Maße abhängig davon, wie die gesetzlichen Vertreter die künftigen Zahlungsmittelzuflüsse einschätzen sowie von den verwendeten Diskontierungsszinssätzen, Wachstumsraten und weiteren Annahmen. Die Bewertungen sind daher mit wesentlichen Unsicherheiten und Ermessensspielräumen behaftet. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der zugrunde liegenden Komplexität der Bewertung war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- b) Zur Prüfung der Angemessenheit der für die Wertermittlung zugrunde gelegten Berechnung haben wir die darin eingehenden erwarteten künftigen Zahlungsmittelzuflüsse mit der vom Vorstand verabschiedeten und vom Aufsichtsrat gebilligten Planung abgestimmt. Weiterhin haben wir unter Einbeziehung unserer Bewertungsspezialisten die der Planung zugrunde liegenden Annahmen anhand allgemeiner und branchenspezifischer Markterwartungen und der

gegenwärtigen Preisentwicklung im Kalimarkt gewürdigt. Zur Objektivierung der prognostizierten Kalipreisentwicklung haben wir insbesondere auch Marktstudien Dritter zur künftigen Kalipreisentwicklung berücksichtigt. Zudem haben wir die sachgerechte Berücksichtigung der Kosten von Konzernfunktionen beurteilt. In Anbetracht der Tatsache, dass bereits relativ kleine Veränderungen des verwendeten Diskontierungssatzes wesentliche Auswirkungen auf die Höhe des ermittelten beizulegenden Zeitwerts (abzüglich Kosten der Veräußerung) haben können, haben wir zusammen mit unseren Bewertungsspezialisten auch die bei der Bestimmung des verwendeten Diskontierungsszinssatzes seitens K+S zugrunde gelegten Parameter sowie die dem Modell zur Ableitung des Diskontierungsszinssatzes zugrunde liegenden Annahmen gewürdigt. Außerdem haben wir die Berechnungsschemata in Bezug auf Konsistenz und Rechen-systematik nachvollzogen. Um den bestehenden Prognoseunsicherheiten Rechnung zu tragen, haben wir die von der Gesellschaft erstellten Sensitivitätsanalysen nachvollzogen. Zudem haben wir die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Rahmen dieser Wertaufholung nach IAS 36 geforderten Angaben im Konzernanhang überprüft, dabei haben wir die Ergebnisse der im Berichtsjahr abgeschlossenen Prüfung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungswesen berücksichtigt.

Die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Bewertungsparameter und -annahmen stimmen insgesamt mit unseren Erwartungen überein und liegen auch innerhalb der aus unserer Sicht vertretbaren Bandbreiten.

- c) Die Angaben der Gesellschaft zu den Wertaufholungen auf Sachanlagen sind im Konzernanhang im Abschnitt „Erläuterungen zur Bilanz“ im Unterpunkt „(12) Immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagevermögen und Wertminderungstest“ enthalten.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts:

- + die in Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate Governance“ des Konzernlageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und § 315d HGB
- + die in Abschnitt „Zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung“ des Konzernlageberichts enthaltene nichtfinanzielle Erklärung nach § 289b Abs. 1 HGB und § 315b Abs. 1 HGB

- + die in den Abschnitten „Geschäftsmodell“ und „Wirtschaftsbericht“ des Konzernlageberichts enthaltenen, als ungeprüft gekennzeichneten Angaben.

Die sonstigen Informationen umfassen zudem alle übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses, des geprüften Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- + wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zu den inhaltlich geprüften Konzernlageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- + anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS UND DEN KONZERNLAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind des Weiteren verantwortlich für die Aufstellung des im Konzernlagebericht in einem besonderen Abschnitt enthaltenen Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APRVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- + identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- + gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen

sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

- + beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- + ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- + beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- + holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- + beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- + führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender

geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER FÜR ZWECHE DER OFFENLEGUNG ERSTELLTEN ELEKTRONISCHEN WIEDERGABEN DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS NACH § 317 ABS. 3A HGB

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei 529900YURAYD4JX2J91-2021-12-31-de (2).zip enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (im Folgenden auch als "ESEF-Unterlagen" bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB

an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden "Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (10.2021)) und des International Standard on Assurance Engagements 3000 (Revised) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DIE ESEF-UNTERLAGEN

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von

wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

VERANTWORTUNG DES KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DER ESEF-UNTERLAGEN

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- + identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- + gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- + beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- + beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts ermöglichen.
- + beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der am Abschlussstichtag geltenden Fassung eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

ÜBRIGE ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 EU-APRVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 12. Mai 2021 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 28. Mai 2021 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2021 als Konzernabschlussprüfer der K+S AKTIENGESELLSCHAFT, Kassel, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APRVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

HINWEIS AUF EINEN SONSTIGEN SACHVERHALT - VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Konzernabschluss und dem geprüften Konzernlagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Konzernabschluss und Konzernlagebericht - auch die im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Fassungen - sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der "Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB" und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Michael Conrad.

Frankfurt, den 8. März 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Conrad
Wirtschaftsprüfer

Thorsten Neumann
Wirtschaftsprüfer

II. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Wir bitten die Aktionäre um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise, insbesondere zur Möglichkeit der Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton, zur Ausübung des Stimmrechts, Fragerechts und Antragsrechts und zur Wahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit sowie der Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen.

1. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grundlage von § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (Bundesgesetzblatt I Nr. 14 2020, S. 570), geändert durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt I Nr. 67 2020, S. 3328), dessen Geltung durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I Nr. 63 2021, S. 4153) bis zum 31. August 2022 verlängert wurde (nachfolgend „COVID-19-Gesetz“) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ist daher ausgeschlossen.

Es besteht für Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, oder ihre Bevollmächtigten die Möglichkeit, die Hauptversammlung vollständig in Bild und Ton zu verfolgen (nachfolgend „Teilnahme“).

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Weitere Einzelheiten werden unten näher dargestellt.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch einen Bevollmächtigten – berechtigt, die sich bei der Gesellschaft bis spätestens Donnerstag, 5. Mai 2022, 24:00 Uhr, angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung kann über den Onlineservice der Gesellschaft erfolgen. Der Onlineservice ist erreichbar unter

www.kpluss.com/hv.

Aktionäre, die die Anmeldung über den Onlineservice vornehmen möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Diejenigen Aktionäre, die bereits ein selbst gewähltes Zugangspasswort hinterlegt haben, müssen ihr selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Alle übrigen Aktionäre, die im Aktienregister verzeichnet sind, erhalten ihre Aktionärsnummer und ein zugehöriges Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur virtuellen Hauptversammlung zugesandt.

Die Anmeldung kann auch an die Anschrift

K+S AKTIENGESELLSCHAFT
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 89 889 6906-33
E-Mail: k-plus-s-hv2022@better-orange.de

erfolgen. Ein Formular, das hierfür verwendet werden kann, wird den Aktionären, die im Aktienregister eingetragen sind, mit dem Einladungsschreiben zur virtuellen Hauptversammlung zugeschickt. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular oder auf der Internetseite

www.kpluss.com/hv.

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Für die Ausübung von Rechten, insbesondere von Stimmrechten ist – unabhängig von etwaigen Depotbeständen – der im Aktienregister eingetragene Aktienbestand am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aufträge zur Umschreibung

des Aktienregisters, die der K+S AKTIENGESELLSCHAFT nach dem Ende des Anmeldeschlusstages in der Zeit vom 6. Mai 2022 bis einschließlich 12. Mai 2022 zugehen, werden erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 12. Mai 2022 verarbeitet und berücksichtigt. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der Ablauf des 5. Mai 2022.

Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, so kann er das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Bevollmächtigung des Aktionärs ausüben. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen.

Inhaber von American Depositary Receipts (ADRs) wenden sich bei Fragen bitte an die Bank of New York Mellon, New York, Tel.: +1 888 269-2377, oder an ihre Bank bzw. ihren Broker.

3. Übertragung der virtuellen Hauptversammlung in Bild und Ton

Die gesamte Hauptversammlung wird für Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, oder ihre Bevollmächtigten, am 12. Mai 2022 ab 10:00 Uhr in Bild und Ton über den Onlineservice der Gesellschaft unter dem Link „Bild- und Tonübertragung“ übertragen.

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden werden für jedermann zugänglich live im Internet unter

www.kpluss.com/hv

über den Link „Öffentliche Übertragung der Hauptversammlung bis zum Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden“ übertragen.

4. Stimmrechtsausübung per Briefwahl

Aktionäre können – persönlich oder durch einen Bevollmächtigten – ihre Stimmen per Briefwahl abgeben.

Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen eingetragenen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die bis spätestens 5. Mai 2022, 24:00 Uhr, wie zuvor beschrieben, zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet sind.

Briefwahlstimmen können ausschließlich über den Onlineservice der Gesellschaft abgegeben werden.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl über den Onlineservice muss der Gesellschaft bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung, d.h. bis zum Ende der vom Versammlungsleiter hierfür gesetzten Frist, vorliegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine Stimmabgabe per Briefwahl hierzu für jeden einzelnen Unterpunkt.

Abgegebene Briefwahlstimmen können wie folgt geändert bzw. widerrufen werden:

Abgegebene Briefwahlstimmen können über den Onlineservice bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung, d. h. bis zum Ende der vom Versammlungsleiter hierfür gesetzten Frist, geändert oder widerrufen werden.

Auch bevollmächtigte Intermediäre und nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Vereinigungen, Stimmrechtsberater und Personen können sich der Möglichkeit zur Briefwahl bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen elektronischen Abgabebeweg zur Verfügung.

Wenn Briefwahlstimmen und Vollmacht/Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bei der Gesellschaft eingehen, werden stets Vollmacht/Weisungen als vorrangig betrachtet.

5. Stimmrechtsausübung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben ferner die Möglichkeit, für die Ausübung des Stimmrechts von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigten erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Einreichung von Fragen oder Stellungnahmen sowie zum Stellen von Anträgen entgegennehmen.

Die Vollmacht und Weisungen können schriftlich oder in Textform (Telefax oder E-Mail) bis zum 11. Mai 2022, 18:00 Uhr, über folgende Kontaktdaten

K+S AKTIENGESELLSCHAFT
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 89 889 6906-33
E-Mail: k-plus-s-hv2022@better-orange.de

erteilt werden. Ein Formular, von dem bei der Vollmachten- und Weisungserteilung Gebrauch gemacht werden kann, liegt dem Einladungsschreiben bei.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können ferner elektronisch über den Onlineservice der Gesellschaft erteilt werden. Die Vollmachten- und Weisungserteilung über den Onlineservice ist vor und auch noch während der Hauptversammlung möglich, muss jedoch bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung, d. h. bis zum Ende der vom Versammlungsleiter hierfür gesetzten Frist, vorliegen.

Erteilte Vollmachten und Weisungen können wie folgt widerrufen bzw. geändert werden:

Erteilte Vollmachten und Weisungen können über den Onlineservice bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung, d. h. bis zum Ende der vom Versammlungsleiter hierfür gesetzten Frist, widerrufen bzw. geändert werden. Schriftlich oder in Textform (Telefax oder E-Mail) können erteilte Vollmachten und Weisungen über folgende Kontaktdaten

K+S AKTIENGESELLSCHAFT
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 89 889 6906-33
E-Mail: k-plus-s-hv2022@better-orange.de

bis zum 11. Mai 2022, 18:00 Uhr, widerrufen bzw. geändert werden.

Wenn Briefwahlstimmen und Vollmacht/Weisungen eingehen, werden stets Vollmacht/Weisungen als vorrangig betrachtet. Wenn darüber hinaus auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen

eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per Onlineservice, 2. per E-Mail, 3. per Telefax und 4. in Papierform.

Zu jedem Tagesordnungspunkt muss eine ausdrückliche Weisung vorliegen. Ohne ausdrückliche Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Stimmrechtsvertreter von der Vollmacht keinen Gebrauch machen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erklären keine Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars.

6. Bevollmächtigung Dritter

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht in der virtuellen Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung der Aktionäre erforderlich.

Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachtenerteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab.

Die Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft schriftlich oder in Textform (Telefax oder E-Mail) bis zum 11. Mai 2022, 18:00 Uhr, über folgende Kontaktdaten

K+S AKTIENGESELLSCHAFT
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 89 889 6906-33
E-Mail: k-plus-s-hv2022@better-orange.de

erteilt werden. Ein Formular, von dem bei der Vollmachtenerteilung Gebrauch gemacht werden kann, liegt nebst weiteren Informationen zur Vollmachtenerteilung dem Einladungsschreiben bei.

Die Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft kann auch über den Onlineservice der Gesellschaft bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung, d. h. bis zum Ende der vom Versammlungsleiter hierfür gesetzten Frist, erfolgen.

Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann schriftlich oder in Textform (Telefax oder E-Mail) dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte bis zum 11. Mai 2022, 18:00 Uhr, den Nachweis (z.B. die Vollmacht im Original oder in Kopie bzw. als Scan) über folgende Kontaktdaten

K+S AKTIENGESELLSCHAFT
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 89 889 6906-33
E-Mail: k-plus-s-hv2022@better-orange.de

übermittelt. Ein Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht über den Onlineservice ist nicht möglich.

Erteilte Vollmachten können wie folgt widerrufen werden:

Erteilte Vollmachten können über den Onlineservice bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung, d. h. bis zum Ende der vom Versammlungsleiter hierfür gesetzten Frist, widerrufen werden. Schriftlich oder in Textform (Telefax oder E-Mail) können erteilte Vollmachten über folgende Kontaktdaten

K+S AKTIENGESELLSCHAFT
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 89 889 6906-33
E-Mail: k-plus-s-hv2022@better-orange.de

bis zum 11. Mai 2022, 18:00 Uhr, widerrufen werden.

7. Rechte und Möglichkeiten der Aktionäre

a. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen bei der Gesellschaft schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB (d. h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also spätestens am 11. April 2022, 24:00 Uhr, eingehen.

Wir bitten, Ergänzungsanträge an folgende Adresse zu übersenden:

K+S AKTIENGESELLSCHAFT
Investor Relations
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel
E-Mail: hauptversammlung@k-plus-s.com (qualifizierte elektronische Signatur)

Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge werden wir bekanntmachen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Beschlussvorlagen, die bekanntzumachenden Ergänzungsverlangen beiliegen, gelten in der virtuellen Hauptversammlung als gestellt, wenn der das Verlangen stellende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist.

b. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG, 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz

Jeder Aktionär ist berechtigt, einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu übersenden. Ein Gegenantrag ist unter den Voraussetzungen von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am 27. April 2022, 24:00 Uhr, eingeht.

Jeder Aktionär kann außerdem unter den Voraussetzungen von § 127 AktG der Gesellschaft einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist unter den Voraussetzungen von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am 27. April 2022, 24:00 Uhr, eingeht.

Wir werden rechtzeitig eingehende Gegenanträge oder Wahlvorschläge im Internet unter

www.kpluss.com/hv

zugänglich machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich machen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

K+S AKTIENGESELLSCHAFT
Investor Relations
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel
Telefax: +49 561 9301-2425
E-Mail: investor-relations@k-plus-s.com

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge gelten als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist (§ 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz). Eine Stimmrechtsausübung zu Anträgen oder

Wahlvorschlägen erfolgt ausschließlich elektronisch über den Onlineservice der Gesellschaft. Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt.

c. Fragerecht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz

Ein Auskunftsrecht nach § 131 AktG für Aktionäre besteht nicht. Aktionäre, die ordnungsgemäß angemeldet sind, oder ihre Bevollmächtigten haben das Recht, Fragen bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, d. h. bis spätestens zum 10. Mai 2022, 24:00 Uhr, über den Onlineservice der Gesellschaft einzureichen. Eine anderweitige Form der Übermittlung ist ausgeschlossen. Danach und während dieser Hauptversammlung können keine Fragen eingereicht oder gestellt werden.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er eingereichte Fragen beantwortet. Die Beantwortung erfolgt gemäß den inhaltlichen Vorgaben des § 131 AktG. Fragen und deren Beantwortung können, soweit möglich, thematisch zusammengefasst werden. Im Rahmen der Fragenbeantwortung behält sich der Vorstand vor, den Namen des Aktionärs bzw. des Aktionärsvertreters anzugeben, sofern der Aktionär bzw. der Aktionärsvertreter nicht widersprochen hat.

d. Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen zur Veröffentlichung im Onlineservice

Nach Maßgabe der Konzeption des COVID-19-Gesetzes haben Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung nicht die Möglichkeit, sich in Redebeiträgen zur Tagesordnung zu äußern. Aktionären, die ordnungsgemäß angemeldet sind, oder ihren Bevollmächtigten wird aber – über die Vorgaben des COVID-19-Gesetzes hinaus – die Möglichkeit eingeräumt, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen mit Bezug zur Tagesordnung, die einem Redebeitrag in der Hauptversammlung entsprechen, zur Veröffentlichung im Onlineservice einzureichen.

Aktionäre, die ordnungsgemäß angemeldet sind, oder ihre Bevollmächtigten können ihre Stellungnahme bis spätestens 9. Mai 2022, 24:00 Uhr, über den Onlineservice einreichen. Eine anderweitige Form der Einreichung ist ausgeschlossen.

Die Stellungnahme ist in deutscher Sprache einzureichen und deren Umfang darf 10.000 Zeichen nicht überschreiten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung einer Stellungnahme im Onlineservice. Die Gesellschaft behält sich insbesondere vor, Stellungnahmen nicht zu veröffentlichen, wenn sie keinen erkennbaren Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung haben, in Inhalt und Darstellung einem zulässigen Redebeitrag in der Hauptversammlung nicht entsprechen oder beleidigenden, diskriminierenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben. Gleiches gilt für Stellungnahmen in anderer als deutscher Sprache sowie für Stellungnahmen, deren Umfang 10.000 Zeichen überschreitet oder die nicht bis zu dem oben genannten Zeitpunkt oder nicht über den Onlineservice eingereicht wurden. Ebenso behält sich die Gesellschaft vor, je Aktionär nur eine Stellungnahme zu veröffentlichen.

Soweit im Vorfeld der Hauptversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß eingereichte Stellungnahmen zugänglich gemacht werden, geschieht dies im Onlineservice unter

www.kpluss.com/hv

Stellungnahmen werden unter Offenlegung des Namens des einreichenden Aktionärs beziehungsweise Bevollmächtigten im Onlineservice zugänglich gemacht. Eine Veröffentlichung im Onlineservice kann daher nur erfolgen, wenn der einreichende Aktionär beziehungsweise Bevollmächtigte sein Einverständnis mit der Nennung seines Namens in der Zugänglichmachung erklärt hat.

Etwaige Anträge, Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung in den eingereichten Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung beschriebenen Wegen einzureichen.

8. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Einberufung eingeteilt in 191.400.000 auf Namen lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten.

9. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG sowie weitere Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

zur Verfügung.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter +49 561 9301-1100.

10. Abstimmung

Die Art und Weise der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter während der virtuellen Hauptversammlung erläutert.

Vor Beginn der ersten Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung wird den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten das Teilnehmerverzeichnis über den Onlineservice der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (vgl. dazu auch die vorherigen Erläuterungen).

Während der virtuellen Hauptversammlung werden dort auch die vom Versammlungsleiter festgestellten Abstimmungsergebnisse zugänglich gemacht. Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

veröffentlicht.

11. Möglichkeit zur Erklärung von Widerspruch

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können vom Beginn bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung über den Onlineservice der Gesellschaft auf elektronischem Weg Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars erklären, § 1 Abs. 2 Nr. 4 COVID-19-Gesetz. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erklären keine Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars.

12. Hinweise zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Aktionäre (z. B. Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Die Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien. Die Gesellschaft ist zur Führung eines Aktienregisters verpflichtet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, für die Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie für die Teilnahme und die Führung des Aktienregisters rechtlich zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist das Aktiengesetz, insbesondere die §§ 67, 118 ff. AktG, sowie das COVID-19-Gesetz, insbesondere § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz, jeweils in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO. Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die für die Organisation der virtuellen Hauptversammlung erforderlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO). Soweit die Aktionäre ihre personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, erhält die Gesellschaft diese in der Regel von der Depotbank des Aktionärs.

Die von der Gesellschaft für die Zwecke der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis. Dies gilt auch für Fragen, die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter gegebenenfalls vorab gestellt haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 COVID-19-Gesetz) und für eingereichte Stellungnahmen.

Die Gesellschaft löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke

der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Widerspruchsrecht zu.

Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erreichen Aktionäre und Aktionärsvertreter den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft unter:

K+S AKTIENGESELLSCHAFT
Datenschutzbeauftragter
Postfach 10 20 29
34111 Kassel
E-Mail: datenschutz@k-plus-s.com

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Aktionäre und Aktionärsvertreter auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

Kassel, im März 2022

Der Vorstand
K+S AKTIENGESELLSCHAFT
mit Sitz in Kassel

Anlage

LEBENS LAUF

THOMAS KÖLBL

Finanzvorstand der Südzucker AG, Mannheim

PERSÖNLICHE DATEN

Geburtsjahr 1962
Geburtsort Heilbronn
Wohnort Speyer

AUSBILDUNG

1983 - 1985 Berufsausbildung zum Industriekaufmann/Kaufmännischer Angestellter
1985 - 1990 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim

BERUFLICHER WERDEGANG

1990 - 1997 Referent in der Zentralabteilung Beteiligungsverwaltung, Südzucker AG, Mannheim
1997 - 2004 Leiter der Zentralabteilung Beteiligungsverwaltung, Südzucker AG, Mannheim;
ab 01/1998 Leitung des Allgemeinen Vorstandssekretariats in Personalunion;
ab 01/2003 Übernahme der Bereiche Strategische Unternehmensplanung und Konzernentwicklung in Personalunion
2005 - 2021 Mitglied des Vorstands der AGRANA Beteiligungs-AG, Wien/Österreich
seit 2004 Mitglied des Vorstands der Südzucker AG, Mannheim
seit 2006 Finanzvorstand der Südzucker AG, Mannheim

MITGLIEDSCHAFT IN FOLGENDEN ANDEREN GESETZLICH ZU BILDENDEN INLÄNDISCHEN AUFSICHTSRÄTEN

Konzerngesellschaften der Südzucker Group:

- + CropEnergies AG, Mannheim (Mitglied des Aufsichtsrats)

MITGLIEDSCHAFT IN FOLGENDEN VERGLEICHBAREN IN- UND AUSLÄNDISCHEN KONTROLLGREMIIEN VON WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN

Konzerngesellschaften der Südzucker Group:

- + Freiburger Holding GmbH, Berlin (Mitglied des Aufsichtsrats)
- + Südzucker Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, Mannheim (Vorsitzender des Beirats)

RELEVANTE KENNNTNISSE, FÄHIGKEITEN UND ERFAHRUNGEN

Aufgrund seiner langjährigen beruflichen Praxis als Finanzvorstand in einem großen, internationalen, börsennotierten Unternehmen verfügt Herr Kölbl über fundierte Kenntnisse im Finanzsektor, hier insbesondere in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er ist zudem mit der Abschlussprüfung vertraut. Darüber hinaus hat er weitreichende Erfahrungen auf den Gebieten Restrukturierung und Krisenmanagement sowie der strategischen Führung eines Unternehmens.